jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/19 1Ob547/86, 1Ob599/93, 4Ob586/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

ABGB §862
ABGB §862a
ABGB §1002

Rechtssatz

Der mit der Entgegennahme und Übermittlung von Offerten beauftragte Abschlußvermittler (Vermittlungsvertreter) ist, soweit er die Offerte dem Geschäftsherrn überbringt, insoweit wie dessen Empfangsbote anzusehen; ihm gilt das Offert als so zugekommen, wie es der Vermittler übernommen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/86
  Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 547/86
  Veröff: JBl 1986,784 (Wilhelm)
- 1 Ob 599/93
  Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 599/93
  Auch; Veröff: SZ 67/54
- 4 Ob 586/95
  Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 586/95
  Vgl auch; Beisatz: Der Verhandlungsgehilfe einer Bank ist deren Empfangsbote. Das ihm gemachte Kreditvertragsoffert des Anlegers gilt als der Bank zugegangen.(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0014075

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0010OB00547_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at